

gewöhnliche Fürstenstimme abgelegt. Denn um diese Zeit ließen die Borwahlfürsten oder sogenannte Kurfürsten in Gemäßheit des alten Herkommens, wo alle Fürsten an der Wahl Antheil nahmen, noch einige Reichsfürsten, und manchmal derer soviel, als sich auf dem Wahltag einfanden, zu den Wahlunterhandlungen, und es findet sich kein sicheres Zeugniß, daß je ein Pfalzgraf am Rhein zu den vornehmsten Reichserzfürsten gehört hätte ²⁾.

Otto der Erlauchte verließ seine Länder als ein gemeines Stammgut und Lehn ³⁾, seinen Söhnen Ludwig dem Strengen und Heinrich, die 1255 sie unter einander abtheilten, und wovon jener die Rheinpfalz sammt einem Theile von Baiern, und dieser das übrige Baiern bekam. In Ansehung des Eigenthums dieser Stammländer blieben sie miteinander in Gemeinschaft, führten ein gleiches Wappen, und übten unter Beybehaltung einer gleichen Titular, indem der erste Entwurf, daß Ludwig allein Pfalzgraf und Heinrich allein Herzog von Baiern heißen sollte, nicht

²⁾ *Gewold* de Septemvir. p. 750. seqq. Senckenberg von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten Deutschen Staatsrechts. S. 165. ff.

³⁾ Ott. III, R. R. Litt. invest. de 1208. in meiner Erbfolgs-geschichte des Herzogthums Baiern. St. II. S. 29. Trithem. in Chron. Spanhem. ad a. 1245.